

Sicherheits-Mindesthöhe

Die Sicherheits-Mindesthöhe – für viele Piloten ein »ewiges« Rätsel: Wo muss man mindestens wie hoch sein, ohne gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen?

Die Frage

Unter Piloten herrscht immer wieder Unsicherheit, welche Höhe bei einem Flug eingehalten werden muss. Klar erscheint nur, dass ein Flug unter 500 Fuß über Grund oder Wasser nicht zulässig ist, ebenso wenig wie das Unterfliegen von Brücken und Freileitungen. Andererseits müssen je nach Luftraum und meteorologischen Bedingungen Abstände zu Wolken eingehalten werden.

Auch darf je nach Luftraum nach Sichtflugregeln nur geflogen werden, wenn eine gewisse Flugsicht und/oder Erdsicht gegeben ist. Zudem gilt auch noch eine Mindesthöhe bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln, nämlich 2000 Fuß über Grund oder Wasser. Unklar erscheint, ob ein Überlandflug durchgeführt werden darf, wenn aufgrund der Wetterbedingungen von vornherein klar ist, dass die Höhe von 2000 Fuß über Grund nicht auf der gesamten Strecke einzuhalten ist. Wäre dieser Flug also unzulässig?

Die Antwort

Die Frage der Sicherheits-Mindesthöhe ist ein ziemlich kompliziertes Kapitel des Luftverkehrsrechts; es lohnt sich, sie im einzelnen zu betrachten. Das Gesetz legt in Paragraph 6 Abs. 1 S. 2 LuftVO sogenannte absolute Mindesthöhen als unterste Sicherheitshöhen für Sichtflüge fest: a) 500 Fuß über Grund dürfen nur dann unterschritten werden, wenn es bei Start und Landung notwendig ist; dies gilt über nicht oder dünn besiedeltem Gelände und über Wasser. Flüge unterhalb dieser Grenze sollten daher tabu sein. b) Über Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten sowie über Menschenansammlungen (beispielsweise während eines Flugtags oder bei einer Regatta auf einem See) gilt eine Höhe von 1000 Fuß, die nicht vom Boden aus, sondern vom höchsten Hindernis im Umkreis von 600 Meter gemessen wird.

Auch hier gilt, dass ein Flug über eine Stadt nie mit weniger als 1000 Fuß über dem höchsten Hindernis führen darf. c) Schließlich ist über ausgedehnten Stadt- und Siedlungsgebieten eine Höhe von mindestens 2000 Fuß über dem höchsten Hindernis in einem Umkreis von 600 Metern einzuhalten. Diese Sonderbestimmung war früher in einer Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr enthalten und galt insbesondere für die Großstädte Berlin (einschließlich Potsdam), Bonn, Bremen, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Erfurt, Essen, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Köln, Leipzig, Ludwigshafen, Mannheim, München, Nürnberg, Rostock und Stuttgart.

Soweit diese Höhe aufgrund der Luftraumstruktur in der Flugplatzumgebung, der Wetterverhältnisse oder aus sonstigen Gründen nicht eingehalten werden konnte, sollte der Pilot die entsprechenden Gebiete umfliegen. Zwar wurde diese Bekanntmachung 1995 aufgehoben, es ist aber dennoch empfehlenswert, sich daran zu halten. An dieser Stelle muss vor einem Irrtum gewarnt werden: Die festgelegten Höhen von 500 und 1000 Fuß bedeuten zwar, dass eine Unterschreitung in jedem Falle eine Ordnungswidrigkeit darstellt und daher unzulässig ist; umgekehrt bedeutet die Einhaltung dieser Minimalhöhen noch lange nicht, dass sich der Pilot im sicheren Bereich befindet. Je nach Gleitwinkel und Flugeigenschaften eines Luftfahrzeugs kann es nämlich erforderlich sein, von diesen Minimalhöhen erheblich nach oben zuzulegen. Sinn der Regelung hinsichtlich der Sicherheits-Mindesthöhe ist nämlich, dass im Fall einer Notlandung eine unnötige Gefährdung von Personen und Sachen nicht zu befürchten ist: Wenn alles gut geht, wird es selten zu Schwierigkeiten kommen.

Wenn bei einer Notlandung jedoch nicht mehr ein freies Feld erreicht wird, sondern die Maschine noch im bebauten Bereich auftrifft, spricht einiges dafür, dass die im konkreten Falle erforderliche Sicherheitsmindesthöhe eben nicht eingehalten wurde. d) Ein weiteres Problem ist die vorgeschriebene Höhe für Überlandflüge. Auch wenn das Gesetz hier eine Mindesthöhe von 2000 Fuß über Grund nennt, ist gut vorstellbar, dass dies nicht reicht: Ein Flug über eine dicht besiedelte Region wie zum Beispiel das Ruhrgebiet kann zum Beispiel eine Höhe von 3000 bis 4000 Fuß über Grund erforderlich machen. Kritisch wird die Situation, wenn dem Piloten bei seiner Flugvorbereitung bereits klar ist, dass aufgrund der meteorologischen Gegebenheiten die Höhe von 2000 Fuß über Grund auf dem Überlandflug nicht einzuhalten sein wird: Etwa weil die Hauptwolken-Untergrenze tiefer liegt.

Hierzu sagt der Verordnungstext zwar, dass beispielsweise aus Gründen der Luftraumstruktur oder schlechten Wetters auch geringere Flughöhen als 2000 Fuß über Grund oder Wasser geflogen werden dürfen. Das heißt, dass ein Überlandflug in diesem Falle nicht verboten oder ordnungswidrig ist. Zu beachten ist jedoch, dass die absolute Mindesthöhe von 500 Fuß oder 1000 Fuß (siehe oben) eingehalten wird. Allerdings muss sich ein Pilot, der unter solchen Wetterbedingungen einen Überlandflug durchführt, darüber im Klaren sein, dass ihn eine erhöhte Verantwortung für die sichere Durchführung des Flugs trifft. Dazu kommt, dass nicht nur die Sicherheits-Mindesthöhen einzuhalten sind, sondern zusätzlich auch die für den jeweiligen Luftraum vorgeschriebenen Sicht- und Abstandsminima.